

Vereinsatzung

§ 1

- (1) Der Sportverein Löhne-Obernbeck e.V. 1925 mit Sitz in 32584 Löhne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister VR 217 Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet mit dem 30.06. des Folgejahres.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (5) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
 2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
 3. die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
Durchführung von Versammlungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern, denen Ausgaben für ihre Tätigkeit entstehen, kann angemessener Ersatz gewährt werden. Darüber hinaus bleiben die Regelungen des § 3 Nr. 26 aEStG unberührt.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) **Der Vorstand** besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Falle von dessen Verhinderung, die nur intern zu prüfen ist, ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand erledigt die *laufenden Vereinsangelegenheiten*, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (5) Der Vorstand wählt die ständigen Beisitzer, die Mitglieder des Vereinsausschuss werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Die Protokolle sind vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 8

- (1) **Der Vereinsausschuss** besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, mindestens 3 ständigen Beisitzern und den Abteilungsleitern.
- (2) Für bestimmte Aufgaben kann der Vereinsausschuss weitere Beisitzer einsetzen, die ebenfalls Mitglieder des Vereinsausschusses werden.
- (3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mindestens 5 Ausschussmitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den Vereinsvorstand einberufen und geleitet. Die Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben übertragen.
- (4) Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (5) Der Vereinsausschuss wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten.
- (6) Der Vereinsausschuss erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Beschlussfassung über Grundsätze und Richtlinien der Verwaltung und Geschäftsführung

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- Entscheidung sämtlicher Fragen, sofern sie nicht anderen Organen zugewiesen sind
- Recht der Nachprüfung und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.
- Recht auf Bildung von Unterausschüssen
- Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht anderen Organen zugewiesen ist.

§ 9

- (1) **Die Mitgliederversammlung** findet jeweils im zweiten Quartal (Oktober-Dezember) eines Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen und mindestens 10 Tage vor dem Termin durch Aushang im Vereinskasten unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Jahresbericht des Schatzmeisters
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht der Abteilungen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Neuwahlen (alle 3 Jahre)
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (4) Gewählt werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, sowie der Geschäftsführer.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

- (1) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, welches *die* bürgerlichen Grundrechte besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vereinsangehörige im Alter unter 18 Jahre gehören der Jugendabteilung an. Über alle Aufnahmen entscheidet der Vereinsausschuss. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung unter Angabe von persönlichen Daten wie: Vor- und Zuname, Geburtstag, aktuelle Anschrift und Bankverbindung. Der Aufnahmeantrag für die Jugendabteilung bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreter.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für Mitglieder der Jugendabteilung gelten die gleichen Bestimmungen.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11

- (1) **Die Höhe der Mitgliedsbeiträge** wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind Beiträge zu entrichten, können vorübergehend von der Zahlung befreit werden.
- (3) Die Beitragshöhe für Vereinsangehörige unter 18 Jahren wird durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu entrichten, erstmalig mit Beginn des Geschäftsjahres 2012/2013 (1. Juli 2012). Im Einzelfall ist/kann nach Vereinbarung mit dem Vorstand die Zahlung auch halbjährlich erfolgen.
- (5) Für Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann der Vorstand eine Mahngebühr festsetzen.

§ 12

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können nach Genehmigung des Vereinsausschusses **Abteilungen** gebildet werden.
Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13

- (1) **Die Auflösung des Vereins** kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 80% der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung sind 75% der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt keine Beschlussfassung zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf die Stadtverwaltung des Vereinssitzes zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 1 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträgerhaften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis, nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Ausübung einer sonstigen Tätigkeit im Rahmen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 09.03.2012 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Juli 1987 außer Kraft; weitere Satzungen haben keine Gültigkeit.